



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	SR-GSt/FE/PE	Dominique Feigl	DW 13827	DW 143827	10.11.2022

Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2022

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Lohnsteuerrichtlinien der neuen Rechtslage angepasst. So werden u.a. Regelungen betreffend des Abgabenänderungsgesetzes und der Teuerungs-Entlastungspakete eingefügt und diverse Klarstellungen vorgenommen. Zudem sind Änderungen aufgrund neuer Judikate notwendig. Insgesamt entspricht der Entwurf der aktuellen Rechtslage.

Das Wichtigste in Kürze:

- Zuschüsse für Carsharing bis zu 200 Euro pro Jahr steuerfrei
- Einarbeitung der Mitarbeitergewinnbeteiligung
- Regionaler Klimabonus ist steuerfrei
- Einarbeitung Leistungen von Sozialfonds
- Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen
- Einarbeitung der Teuerungsprämie
- Sachbezug: Klarstellung zu Spezialfahrzeugen und Fahrzeugwechsel
- (Elektro-)Fahrräder: Klarstellung zur Gehaltsumwandlung und zu geldwerten Vorteil bei Übernahme
- Befristete Erhöhung des Pendlerpauschales und Pendlereuro
- Änderung Öffi-Ticket iVm Pendlerpauschale
- neue Sonderausgaben: thermisch-energetische Sanierung und „Heizkesseltausch“
- Nachzahlungen Reha-Geld nach dem Anspruchsprinzip

- Dienstreisen mit dem eigenen Kfz trotz Öffi-Tickets bzw mit dem privaten Öffi-Ticket
- Inflationsanpassung
- Abschaffung und Übergangsregelung der Indexierung der familienbezogenen Absetzbeträge nach EuGH vom 16.06.2022, C-328/20
- Erhöhung des Höchstbetrages für die Kosten eines Begräbnisses und Grabmals

Die BAK nimmt wie folgt Stellung:

Zu Rz 112i

Die BAK begrüßt, dass bestimmte Zuschüsse und Leistungen von kollektivvertraglich eingerichteten Sozialfonds für das Bewachungsgewerbe und das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe sowie vergleichbaren Einrichtungen bis zu bestimmten Beträgen steuerfrei bleiben werden. Umfasst sind Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, nach Ende des Dienstverhältnisses absolvierte Weiterbildungen und längeren Krankenständen sowie Arbeitsunfällen. Arbeitnehmer:innen in den umfassten Branchen des Bewachungs- und Reinigungsgewerbes sind besonders von Kündigungen und arbeitsbedingten Erkrankungen betroffen, weshalb es zweckmäßig ist, an sie bezahlte Unterstützungen auch steuerfrei zu belassen. Die BAK bedankt sich für die unbürokratische Umsetzung.

Zu Rz 112j

Die Rz 112j regelt die im Abgabenänderungsgesetz 2022 normierte Steuerbefreiung für die Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (§ 3 Abs 1 Z 39 EStG). Die BAK unterstützt die Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energieträger, die Maßnahme muss im Lichte der aktuellen Strompreisexplosion aber neu bewertet werden. Die jetzige Deckelung mit einer Jahresproduktion von 12.500 kWh erlaubt bei den aktuellen Strompreisen steuerfreie Einkünfte von 5.000 Euro aufwärts. Dazu kommt, dass der volle Deckel von den auf Einfamilienhäusern üblichen Anlagen ohnehin nicht abgeschöpft werden kann, weil diese – flächenbedingt – deutlich weniger Strom produzieren und einen hohen Eigenverbrauchsanteil aufweisen. Die BAK regt daher an den Deckel als Eurobetrag zu definieren, zB 1.500 Euro pro Jahr. Um sich eine Spezialregelung zu ersparen, könnte der Betrag durch die – ohnehin notwendige – Valorisierung des Veranlagungsfreibetrages auf 1.500 Euro dargestellt werden.

Zu Rz 271, 271a, 750, 750c

Die BAK begrüßt, dass Pendler:innen ab 2023 keine Nachteile mehr bei (Teil-)Kostenersätzen iVm dem Öffi-Ticket drohen. Wir finden immer noch problematisch, dass seit der Einführung des Klimatickets im Okt. 2021 bis inkl. dem Jahr 2022 ein Anspruch auf Pendlerpauschale für den gesamten Gültigkeitsbereich des Tickets (zB Klimaticket – ganz Österreich) ausgeschlossen wird, selbst wenn der/die Arbeitgeber:in nur einen kleinen Teil der Kosten ersetzt und die gesetzliche Änderung erst für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 1. Jänner 2023 enden wirksam wird.

Zu Rz 277f

Anmerkung zum Beispiel:

G arbeitet im Rahmen seines Dienstverhältnisses auch *an mindestens 26 Tagen im Jahr* in seiner Wohnung *im Homeoffice* und hat sich dafür im Jahr 2022 ergonomisch geeignetes Mobiliar im Gesamtbetrag von ~~600 800~~ Euro angeschafft. Daneben ist er selbständiger Fachschriftsteller. Für diese Tätigkeit steht ihm kein Raum außerhalb seiner Wohnung zur Verfügung. G hat im Jahr 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iHv 35.000 Euro erzielt.

Bei Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit steht G ein Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro zu. Die Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar kann er wahlweise bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder bei seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit berücksichtigen. Unabhängig davon, welcher Einkunftsquelle sie zugeordnet werden, sind die Aufwendungen ~~idHv 600 Euro~~ somit im Jahr 2022 *zu beantragen und wirken sich im Jahr 2022 und 2023 je in der Höhe von 300 Euro als Freibetrag aus. in Höhe von 300 Euro zu berücksichtigen. Im Jahr 2023 sind 300 Euro, im Jahr 2024 sind die restlichen 200 Euro zu berücksichtigen.**

* Gemäß § 124b Z 375 EStG tritt ua § 16 Abs. 1 Z 7a mit 1. Jänner 2024 außer Kraft.

Die BAK erlaubt sich bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass im Ministerratsvortrag 46/10 eine Evaluierung der steuerlichen Homeoffice-Regelungen bis Ende 2022 vereinbart wurde. Es wird davon ausgegangen, dass die Sozialpartner hier entsprechend einbezogen werden.

Zu Rz 573a – 573h

Die BAK begrüßt die anschauliche Einarbeitung mit vielen Beispielen im Zusammenhang mit den neuen Sonderausgaben für thermisch-energetische Sanierung und den Austausch eines fossilen Heizsystems durch ein klimafreundliches Heizsystem, den sogenannten „Heizkesseltausch“. Gleichzeitig möchten wir die gesetzliche Definition der Begriffe „thermisch-energetische Sanierung“ und „Ersatz eines fossilen Heizsystems durch ein klimafreundliches Heizsystem“ anregen und ersuchen vorab um Klarstellung wie zB der Einbau einer Photovoltaikanlage im Hinblick einer Förderungsauszahlung gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungs-gesetzes zu bewerten ist. Im Übrigen erlaubt sich die BAK (wie schon mehrfach) darauf hinzuweisen, dass eine Erhöhung der Direktförderungen einfacher gewesen wäre.

Zu Rz 631c – d und Rz 640

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 wurden die ungerechtfertigten steuerlichen Mehrbelastungen bei längeren behördlichen Verfahren iZm der Zuerkennung der Invaliditätspension oder Reha-Geld nach jahrelangen Bemühungen der BAK endlich beseitigt. Rückzahlungen von bestimmten Leistungen aus der Sozialversicherung, zB Krankengeld, Rehabilitationsgeld oder Arbeitslosengeld, sind nunmehr nicht mehr im Zeitpunkt des Abflusses steuermindernd zu berücksichtigen, sondern in dem Jahr, in dem der Anspruch besteht bzw für das die Rückzahlung erfolgt. Die BAK begrüßt die Regelung betreffend der offenen Veranlagungsfälle iVm §295a BAO und fordert weiter, dass die neuen Besteuerungsregeln auf Antrag auch auf be-

reits abgeschlossene Verfahren anzuwenden sind, weil viele Kleinststeinkommensbezieher:innen durch das bestehende System erhebliche steuerliche Ungerechtigkeiten erfahren haben, die rückwirkend saniert werden müssen.

Zu Rz 909

Gemäß § 124b Z 411 lit b EStG liegt eine Pflichtveranlagung vor, wenn das Einkommen vor Berücksichtigung der außerordentlichen Gutschrift gem. § 398a GSVG und § 392a BSVG mehr als 24.500 Euro beträgt (siehe Rz 811g), wir regen einen Hinweis auf die Pflichtveranlagung in der Rz 909 an.

Konsequenterweise müsste auch beim Überschreiten der Teuerungsprämie von 3.000 Euro (bzw. bei einem Überschreiten des Betrages in Summe mit einer Gewinnbeteiligung) ein Pflichtveranlagungsgrund definiert werden, bei mehreren Arbeitgeber:innen in einem Kalenderjahr könnte es ansonsten zur Überschreitung kommen.

Zu Rz 750b

Formulierungsvorschlag:

Fallen bei Dienstreisen Fahrtkosten außerhalb der vom Öffi-Ticket abgedeckten Fahrtstrecke an oder wird das Öffi-Ticket nachweislich nicht für Dienstreisen verwendet, können **Fahrtkostenersätze** (zB Kilometergelder, Taxikosten) im Rahmen des § 26 Z 4 EStG 1988 nicht steuerbar vom Arbeitgeber **ersetzt ausbezahlt** werden. Dies gilt auch bei Aufzahlungen für zB 1. Klasse oder ein Business-Ticket.

Die BAK begünstigt die Klarstellung iZm Dienstreisen mit dem privat gekauften Öffi-Ticket, wenn (fiktive) Reisekosten nicht zur Gänze vom Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin ersetzt werden, diese dann als (Differenz-)Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung beantragt werden können.

Zu Rz 811b

Die BAK regt kritisch an, dass beim maximalen Erstattungsbetrag im Jahr 2022, gem. § 124b Z 407 EStG durch den Teuerungabsetzbetrag, der rückzuerstattende Höchstbetrag maximal 1.550 Euro beträgt und nicht wie in den Vorjahren und dann wieder ab 2023 ein extra Pendlerzuschlag in der Höhe von 100 Euro definiert wurde. Mit dem befristeten Erstattungsbetrag gem. § 124b Z 395 lit d EStG von 60 Euro für 2022 gebührt den Pendler:innen somit ein geringerer Zuschlag als in den Vorjahren, wohin für 2023 der a.o. Zuschlag idHv 40 Euro zusätzlich zum Pendlerzuschlag idHv 100 Euro gebührt. Im Ergebnis erhalten geringverdienende Pendler:innen 2022 nicht nur keine Abgeltung der zusätzlichen Arbeitswegkosten, sondern eine Kürzung der bestehenden steuerlichen Berücksichtigung. Die BAK regt dringend an diesen Umstand rechtzeitig vor der Veranlagung 2022 zu sanieren und den maximalen Erstattungsbetrag inkl. 100 Euro Pendlerzuschlag auf in Summe 1.710 Euro festzulegen.

Zu Rz 890

Die BAK begrüßt die Erhöhung des Höchstbetrages für die Kosten eines Begräbnisses und Grabmals von 15.000 Euro auf 20.000 Euro.

Zu Rz 1406

Bei der Effektiv-Tarif-Tabelle, LSt-Tabelle für unselbständig Beschäftigte 2023, sind beim Monatslohn bis. 1. Zeile, die Nachkommastellen nicht angeführt, dh der Wert ist 985,42 Euro (statt 985,).

Im Übrigen besteht kein Einwand. Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

